

holen. Dieser ermächtigt, für einen bestimmten Zweck bis zur festgelegten Höhe finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

- 2) Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für Hoch- und Tiefbauten.
- 3) Die Begehren für Verpflichtungskredite sind dem Landtag mit einem besonderen Bericht zu unterbreiten.
- 4) Der jährliche Zahlungsbedarf aus Verpflichtungen ist in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.» (Art. 22 FHG.)

«Über die Beanspruchung jedes Verpflichtungskredites ist eine laufende Verpflichtungskontrolle zu führen, aus der die bereits eingegangenen und die zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich noch erforderlichen Verpflichtungen sowie der Stand der bereits geleisteten Zahlungen hervorgehen.» (Art. 24 FHG.)

Ergänzungskredite sind gemäss Art. 22 Abs. 5 Nachträge zu Verpflichtungskrediten:

- «5) Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein entsprechender Ergänzungskredit anzufordern.»

bb) Wesen und Aufbau

– Mehrjährige Finanzierungen

Aus der Jährlichkeit des Budgets können sich verschiedene Probleme ergeben.¹²⁴ Insbesondere für Hoch- und Tiefbauten sind oft *mehrfürige Finanzierungen* nötig. Die entsprechenden Geldbewilligungen bestimmen die folgenden Fiskaljahre ganz wesentlich. Mit dem Verpflichtungskredit wird der – zeitlich nicht festgelegte – Rahmen abgesteckt, in dem grössere Vorhaben langfristig geplant «und in ihren gesamten finanziellen Auswirkungen erfasst werden können»¹²⁵. Allein durch dieses Instrument kann der Landtag sein Budgetrecht bei grösseren Projekten noch wahrnehmen und die Finanzpolitik steuern. Vom Verpflichtungskredit, welcher zum Eingehen von Verpflichtungen ermächtigt, ist der Voranschlag zu unterscheiden, der eine Auszahlung gestattet. Für alle Auszahlungen sind entsprechende *Voranschlagskredite* erforderlich. Gemäss Art. 22 Abs. 4 FHG ist der jährliche Zahlungsbedarf aus einem Verpflichtungskredit – als gebundene Aus-

¹²⁴ ASCHAUER, 136.

¹²⁵ Bericht und Antrag zum FHG, LT Prot 74 II.